



WIRTSCHAFTS RECHT

DAS KORREKTE WEBSITE IMPRESSUM FÜR VEREINE

Stand: November 2021

Inhaltsverzeichnis

Impressumpflichten nach dem UGB und der GewO.....	3
Impressumpflichten nach dem ECG	3
Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz.....	4
Das ECG-Service von wko.at	5
Anwendbares Recht	6
Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	6
Datenschutzerklärung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Cookies	6
Informationspflichten für den Online-Vertrieb nach der ODR-Verordnung.....	6
Hinweise zum Musterimpressum.....	7
Musterimpressum für einen nicht im Firmenbuch eingetragenen Verein mit Webshop für Fanartikel	8
Musterimpressum für einen im Firmenbuch eingetragenen Verein mit Webshop für Fanartikel	9

DAS KORREKTE WEBSITE IMPRESSUM

In Österreich befassen sich mehrere Gesetze mit der sogenannten „Impressumspflicht“ für Websites. Die einzelnen Gesetze verwenden dabei unterschiedliche Bezeichnungen für die jeweiligen Informationspflichten. So ein Gesetz jedoch keine konkrete andere Bezeichnung vorsieht, wird im Folgenden der Einfachheit halber immer vom „Impressum“ gesprochen. Die einzelnen Gesetze haben auch unterschiedliche Anwendungsbereiche.

Beispielsweise gilt die betreffende Bestimmung im Unternehmensgesetzbuch (§ 14 UGB) nur für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen; die betreffende Bestimmung in der Gewerbeordnung (§ 63 GewO) gilt nur für Gewerbetreibende, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind; die betreffenden Bestimmungen im Mediengesetz (Offenlegung gem. § 25 MedienG) stellen wiederum auf den Inhalt der Website ab. Dazu kommen noch die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (§ 5 ECG), die für sämtliche kommerzielle Websites gelten.

Die Bestimmungen gelten für jede Form von elektronischen Inhalten und daher auch in sozialen Medien wie z.B. XING, facebook und twitter, aber auch für Apps (auch wenn in der Folge vereinfachend nur von Websites gesprochen wird).

Vereine sind in das zentrale Vereinsregister unter einer Registerzahl (ZVR-Zahl) einzutragen. Die ZVR-Zahl muss im Rechtsverkehr angegeben werden, weshalb im Musterimpressum die ZVR-Zahl mitberücksichtigt wurde.

Impressumspflichten nach dem UGB und der GewO

Das Gewerberecht gilt nur für Vereine, die über eine Gewerbeberechtigung verfügen. Das UGB gilt nur für Vereine, die ein Unternehmen betreiben und ins Firmenbuch eingetragen sind. Dies ist nur ausnahmsweise der Fall.

Da sich die Impressumspflichten des UGB und der GewO ergänzen (§ 14 UGB gilt für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen; § 63 GewO gilt für nicht ins Firmenbuch eingetragene Gewerbebetriebe), können die Impressumsangaben wie folgt zusammengefasst werden:

- Vereinsname
- Rechtsform (nur bei im Firmenbuch eingetragenen Vereinen notwendig; die ins Firmenbuch einzutragende Rechtsform lautet: „Einzelunternehmen“; sinnvoll erscheint zur Klarstellung der Zusatz: „Verein“)
- Vereinssitz laut Firmenbuch (nur bei im Firmenbuch eingetragenen Vereinen notwendig) bzw Standort der Gewerbeberechtigung
- Firmenbuchnummer (nur bei im Firmenbuch eingetragenen Vereinen notwendig)
- Firmenbuchgericht (nur bei im Firmenbuch eingetragenen Vereinen notwendig)

Weiterführende Detailinformationen:

[Impressumsvorschriften für E-Mails und Websites nach dem UGB](#)
[Impressumsvorschriften für E-Mails und Websites nach der GewO](#)

Impressumspflichten nach dem ECG

Die allgemeinen Informationspflichten des ECG sind auf alle „kommerziellen Websites“ anzuwenden, damit auf alle unternehmerisch (in irgendeiner Form entgeltlich) betriebenen

Websites. Das bedeutet im Ergebnis, immer dann, wenn der Verein in irgendeiner Weise eine webbasierte entgeltliche Tätigkeit ausübt (z.B. Ticketverkauf). Das ECG gilt auf jeden Fall dann, wenn der Verein über eine Gewerbeberechtigung verfügt.

Das ECG kennt folgende, über das UGB bzw die GewO hinausgehende Informationspflichten (§ 5 ECG):

- Volle geografische Anschrift der tatsächlichen Niederlassung (für behördliche und gerichtliche Zustellungen taugliche Anschrift)
- Kontaktdaten: über die ein Nutzer unmittelbar und rasch in Verbindung treten kann (mindestens zwei, z.B. E-Mail, Web-Formular, Telefon, Fax)
- Mitgliedschaft(en) bei der Wirtschaftskammerorganisation
- Aufsichtsbehörde (wenn die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt; es wird empfohlen, in jedem Fall die jeweilige Gewerbebehörde bzw sonstige die Berufsbewilligung ausstellende Behörde anzugeben)
- Hinweis auf anwendbare gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften (empfohlene Angabe für gewerbliche Tätigkeiten: idR die GewO)
- Zugang zu anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften (z.B. Link auf www.ris.bka.gv.at)

Sofern vorhanden:

- spezielle Berufsbezeichnung
- Staat, in dem diese Berufsbezeichnung verliehen wurde
- UID-Nummer

Weiterführende Detailinformationen: [Informationspflichten nach dem E-Commerce-Gesetz](#)

Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz

Für sämtliche Websites, private wie kommerzielle, gelten zusätzlich zu ECG und UGB/ GewO noch spezielle Offenlegungspflichten nach dem MedienG. Die Angaben nach dem Mediengesetz können gemeinsam mit den sonstigen Impressumsvorschriften gemacht werden. Das MedienG unterscheidet danach, ob eine „große Website“ oder eine „kleine Website“ vorliegt.

Eine „große Website“ liegt vor, wenn der Informationsgehalt über die Präsentation des Vereines hinausgeht und geeignet ist, die Meinungsbildung zu beeinflussen. Alle anderen Websites sind „kleine Websites“. Websites, die sich auf die (Werbe-) Präsentation des Vereines selbst oder seiner Leistungen oder Produkte beschränken, gelten als kleine Websites. Auch der einfache Webshop ohne redaktionelle Beiträge unterliegt daher nicht der vollen, sondern nur einer eingeschränkten Offenlegungspflicht (kleine Website).

Beispiel:

Die Website eines Fußballvereines, der auch mit Fanartikeln handelt, ist eine kleine Website. Werden jedoch über diese Werbung hinausgehende meinungsbildende Inhalte, wie etwa allgemeine Ausführungen über die gesellschaftliche Bedeutung des Fußballsports vermittelt, so ist die Website als „groß“ zu klassifizieren und muss eine „große“ Offenlegung aufweisen.

Ein Webshop mit der Möglichkeit der Bewertung von Produkten oder Verkäufern überschreitet ebenso wenig die Grenze zur „großen“ Website wie die Einrichtung eines

Gästebuches als Feedbackmöglichkeit zu Leistungen eines Vereines. Ein Grenzfall ist dagegen eine Website z.B. eines Tourismusverbandes, die auch auf regionale Sehenswürdigkeiten hinweist. Besser wären daher anstelle eigener Beiträge Links auf entsprechende Seiten.

Auf kleinen Websites sind anzugeben (kleine Offenlegungspflicht gem § 25 Abs 5 MedienG):

- Vereinsname des Medieninhabers (in der Regel der Inhaber/Betreiber der Website)
- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers (wenn ein Unternehmen betrieben wird, z.B. Webshop für Fanartikel)
- Vereinssitz des Medieninhabers

Auf großen Websites ist zusätzlich anzugeben (große Offenlegungspflicht, § 25 Abs 2, 3 und 4 MedienG):

- Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums („Blattlinie“; darunter wird die grundlegende Ausrichtung der Website verstanden, z.B.: „Information über Vereinsaktivitäten und sonstige sportliche Belange“)
- Firma/Sitz/Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens, an dem eine der anzugebenden Personen beteiligt ist (ein Medienunternehmen ist ein Unternehmen, das die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Hauptzweck hat; der bloße Betrieb eines Webshops oder eines Vereins-Newsletters macht ein Unternehmen noch nicht zum Medienunternehmen)
- vertretungsbefugte Organe (je nach Vereinsstatuten, idR Vorstand oder Obmann)
- Vereinszweck

Weiterführende Detailinformationen: [Informationspflichten nach dem Mediengesetz für Websites](#).

Das ECG-Service von wko.at

Am Einfachsten können Sie die Impressumsvorschriften nach ECG, GewO und die Offenlegungsbestimmungen nach dem MedienG mit Hilfe des Firmen A-Z der Wirtschaftskammerorganisation einhalten. Dazu müssen Sie sich nur auf <https://wko.at> unter „mehr wko.at | Firmen A-Z“ unter dem Button „[ECG-Service](#)“ mit Ihren Zugangsdaten anmelden. Sollten Sie diese nicht zur Hand haben oder sollten sonstige Fragen oder Probleme beim Editieren auftauchen, hilft Ihnen unsere kostenlose WKO.at-Service Line (T 0800 / 221 223, F 0800 / 221 224, E office@wko.at) gerne weiter.

Wenn Sie alle Pflichtfelder ausgefüllt haben und Ihre Website mit Ihrem Eintrag im Firmen A-Z verlinken, haben Sie alle gesetzlich vorgeschriebenen Impressums- und Offenlegungsangaben erfüllt.

Tipp:

Nutzen Sie das ECG-Service von wko.at auch dann, wenn Sie bereits ein Impressum haben. Es steht allen Wirtschaftskammer-Mitgliedern kostenlos zur Verfügung und stellt durch den Link auch für Besucher Ihrer Website deutlich erkennbar sicher, dass Sie keine Pflichtangaben vergessen haben.

Weiterführende Detailinformationen: [Leitfaden Firmen A-Z](#) unter „[WKO Firmen A-Z: Ihr Auftritt im österreichischen Unternehmensverzeichnis](#)“.

Anwendbares Recht

Nach dem E-Commerce-Gesetz ist für Impressumsvorschriften das Recht jenes Staates anwendbar, in dem der Websitebetreiber seinen Sitz hat (§ 20 ECG, Herkunftslandprinzip). Dennoch empfiehlt es sich zur Absicherung, auch die Rechtsordnung jener Staaten zu berücksichtigen, mit denen besonders häufig in Kontakt getreten wird. So hat Deutschland beispielsweise zwar sehr ähnliche Impressumsvorschriften, verlangt aber die Angabe der/des Geschäftsführer(s) (vertretungsbefugtes Organ) nicht nur bei großen Websites.

Tipp:

Bei international agierenden Vereinen empfiehlt es sich daher, zur Sicherheit zusätzlich die Organe des vom Verein betriebenen Unternehmens anzugeben.

Im jeweiligen Musterimpressum im Anhang wurde das vertretungsbefugte Organ nur in jenen Fällen berücksichtigt, in welchen es nach österreichischem Recht angegeben werden muss.

Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Datenschutzerklärung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) | Cookies

Betreiber von kommerziellen Webseiten haben die Benutzer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten sie ermitteln, verarbeiten und übermitteln, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden (§ 165 TKG 2021).

Der Informationspflicht nach TKG kann auch durch Aufnahme einer **Datenschutzerklärung** im Impressum nachgekommen werden. Sinnvoller ist eine gemeinsame Zurverfügungstellung mit den allgemeinen Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach müssen die Informationen jederzeit „klar und leicht zugänglich“ sein. Es empfiehlt sich deshalb, keine Veröffentlichung bloß im Impressum vorzunehmen, sondern im Rahmen einer eigenen Datenschutrubrik (z.B. in einer eigenen „Datenschutzerklärung“ oder in einem Button „Privacy Policy“).

Achtung:

Der Hinweis im Impressum alleine ist auch nach Ansicht der sogenannten „Art 29 - Gruppe“ (einem europäischen Datenschutzgremium) nicht ausreichend, weil die Information an „prominenter Stelle“ zu finden sein sollte.

Weiterführende Detailinformationen:

- [EU-Datenschutz-Grundverordnung: Informationspflichten](#)
- [Datenverarbeitung im Webshop/auf der Website - Einwilligungserklärungserklärung - Cookies - Datenschutzerklärung](#)

Informationspflichten für den Online-Vertrieb nach der ODR-Verordnung

Nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) und der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung (ODR-VO) haben Unternehmen, wenn sie Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen (z.B. Webshop, E-Mail, sonstige Online-Vertriebsformen), sowie Online-Marktplätze auf ihren Websites Verbrauchern einen

- Link zur sogenannten „Online Streitbeilegungsplattform“ (OS-Plattform oder online dispute resolution platform / ODR-Plattform) aufzunehmen (Art 14 ODR-VO). Dieser Link darf nicht versteckt sein, sondern muss für Verbraucher leicht auffindbar sein.

Es wird daher empfohlen, den Zugang direkt auf der Startseite einzurichten (z.B. durch einen Button: „Online-Streitschlichtungsplattform“). Ob eine Aufnahme ins Impressum ausreicht, ist noch nicht ausreichend geklärt.

- Weiters haben diese Unternehmen ihre E-Mail-Adresse anzugeben.

Letzteres ist schon bisher nach den diversen Impressumsvorschriften erforderlich. Es wird allerdings empfohlen, eine E-Mail-Adresse für Verbraucherbeschwerden unmittelbar bei dem Link auf die OS-Plattform anzugeben.

Formulierungsvorschlag:

„Verbraucher haben die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <http://ec.europa.eu/odr>. Sie können Ihre Beschwerde auch direkt bei uns bei folgender E-Mail-Adresse einbringen: (z.B. beschwerde@unternehmen.at)“

Es ist nicht geklärt, ob dieser Hinweis im Impressum ausreichend ist oder ob ein eigener Button benötigt wird, wurde aber in die folgenden Beispiele eingearbeitet. Eine zusätzliche Angabe im Impressum ist aber jedenfalls zulässig.

Weiterführende Detailinformationen: [Alternative Streitbeilegung - Informationspflichten für Websites \(Webshops, Online-Marktplätze\)](#)

Hinweise zum Musterimpressum

In den folgenden Beispielen wurden Standard-Konstellationen angenommen. In den folgenden Beispielen wurde der Obmann bzw Vorstand nur in jenen Fällen berücksichtigt, in welchen er nach österreichischem Recht angegeben werden muss.

Die Informationspflichten nach dem TKG und nach der DSGVO wurden in die folgenden Beispiele nicht gesondert eingearbeitet, weil die Angaben je nach Webseiten-Gestaltung stark variieren können und außerdem eine gesonderte Datenschutzerklärung gemeinsam mit den Infopflichten der DSGVO empfohlen wird.

Der Link zur OS-Plattform wurde aufgenommen.

Dies ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at/>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Musterimpressum für einen nicht im Firmenbuch eingetragenen Verein mit Webshop für Fanartikel

<p>Impressum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinsname • Standort der Gewerbeberechtigung bzw. volle geografische Anschrift • Unternehmensgegenstand • Kontaktdaten (idR Tel, Fax, E-Mail) • UID-Nummer • Mitgliedschaften bei der Wirtschaftskammerorganisation • Anwendbare Rechtsvorschriften und Zugang dazu • Aufsichtsbehörde/Gewerbebehörde • (Berufsbezeichnung) • (Verleihungsstaat) • ZVR-Zahl (evtl sinnvoll, aber gesetzlich nicht vorgeschrieben) • Angaben zur Online-Streitbeilegung <p>[Zusatz für große Website]</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Blattlinie] • [vertretungsbefugtes Organ] • [Vereinszweck] 	<p>Beispiel: Verein FC Superkicker</p> <p>4711 Musterdorf Musterstraße 12 Austria</p> <p>Betrieb eines Webshops</p> <p>Tel: +43 xxx xxxx Fax: + 43 xxx xxxx xx E-Mail: email@server.domain</p> <p>UID-Nr: ATU12345678</p> <p>Mitglied der WKÖ und WKNÖ, Bundes- und Landesgremium Versand-, Internet und allgemeiner Handel</p> <p>Berufsrecht: Gewerbeordnung: www.ris.bka.gv.at</p> <p>Bezirkshauptmannschaft Musterstadt</p> <p>ZVR-Zahl: 123456789</p> <p>Verbraucher haben die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbelegungsplattform der EU zu richten: http://ec.europa.eu/odr. Sie können allfällige Beschwerde auch an die oben angegebene E-Mail-Adresse richten.</p> <p>[Unser Anliegen: Information über aktuelle Fußballthemen] [Vertretung des Vereins: Max Muster, Obmann] [Vereinszweck: Förderung des Fußballsports]</p>
---	--

[Angaben in eckigen Klammern bei kleiner Website nicht notwendig]

Musterimpressum für einen im Firmenbuch eingetragenen Verein mit Webshop für Fanartikel

<p>Impressum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinsname wie im Firmenbuch eingetragen • Rechtsform • Unternehmensgegenstand (laut Firmenbuch) • UID-Nummer • Firmenbuchnummer • Firmenbuchgericht • Firmensitz • volle geografische Anschrift • Kontaktdaten (idR Tel, Fax, E-Mail) • Mitgliedschaften bei der Wirtschaftskammerorganisation • Anwendbare Rechtsvorschriften und Zugang dazu • Aufsichtsbehörde/Gewerbebehörde • (Berufsbezeichnung) • (Verleihungsstaat) • ZVR-Zahl (evtl sinnvoll, aber gesetzlich nicht vorgeschrieben) • Angaben zur Online Streitbeilegung <p>[Zusatz für große Website]</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Blattlinie] • [vertretungsbefugtes Organ] • [Vereinszweck] 	<p>Beispiel: Verein FC Superkicker</p> <p>Eingetragenes Einzelunternehmen, Verein</p> <p>Betrieb eines Webshops</p> <p>UID-Nr: ATU12345678 FN: 123456a FB-Gericht: Musterstadt</p> <p>Sitz: 4711 Musterdorf Musterstraße 12 Austria Tel: +43 xxx xxxx Fax: + 43 xxx xxxx xx E-Mail: email@server.domain</p> <p>Mitglied der WKÖ und WKNÖ, Bundes- und Landesgremium Versand-, Internet und allgemeiner Handel</p> <p>Berufsrecht: Gewerbeordnung: www.ris.bka.gv.at</p> <p>Bezirkshauptmannschaft Musterstadt</p> <p>ZVR-Zahl: 123456789</p> <p>Verbraucher haben die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbelegungsplattform der EU zu richten: http://ec.europa.eu/odr. Sie können allfällige Beschwerde auch an die oben angegebene E-Mail-Adresse richten.</p> <p>[Unser Anliegen: Information über aktuelle Fußballthemen] [Vertretung des Vereins: Max Muster, Obmann] [Vereinszweck: Förderung des Fußballsports]</p>
--	---

[Angaben in eckigen Klammern bei kleiner Website nicht notwendig]